



**Einladung und Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 25.09.2023,  
20.00 Uhr, Sala sot igl Tez, Lantsch/Lenz**

**Traktanden**

1. Begrüssung und Wahl zweier Stimmzähler
2. Teilrevision Ortsplanung «Surveglias»
3. Teilrevision Besoldungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie wGemeindefunktionäre
4. Gesetz über den Bevölkerungsschutz
5. Kreditgesuch über CHF 48'000.00 für die Verlegung der Langlaufloipe «Clois»
6. Eventstrategie: Leistungsauftrag zur Bildung eines Eventpools, verbunden mit einem jährlichen Verpflichtungskredit über CHF 80'000.00 für die Jahre 2024 bis 2028
7. Kreditgesuch über CHF 35'000.00 für die Verlängerung des Trottoirs «Sudem Vischnanca»
8. Informationen Gemeindevorstand
9. Varia

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und sind auch auf unserer Webseite [www.lantsch-lenz.ch](http://www.lantsch-lenz.ch) → Aktuelles ab 08.09.2023 publiziert.

Lantsch/Lenz, 04.09.2023

Der Gemeindevorstand Lantsch/Lenz

**Invitaziun ed messadi alla radunanza communal, digls 25-09-2023,  
allas 20.00, Sala sot igl Tez, tgesa da scola Lantsch**

**Tractandas**

1. Bavagnaint ed elecziun da dus dombravouschs
2. Revisiun parziala planisaziun locala «Surveglias»
3. Revisiun parziala dalla ordinaziun da salarisaziun per commembers d'instanzas communalas ed igls funcziunaris communalas
4. Lescha davart la protecziun da la populaziun
5. Dumonda da credit CHF 48'000.00 per spustar la loipa a «Clois»
6. Strategia d'events : mandat da prestaziun per stgaffier en pool d'events, collia cun en credit d'obligaziun annual da CHF 80'000.00 per igls onns 2024 anfignen 2028
7. Dumonda da credit CHF 35'000.00 per la prolungaziun digl passape «Sudem Vischnanca»
8. Infurmaziuns dalla suprastanza
9. Varia

Igls documaints stattan a disposiziun tar l'administraziun communal ad èn er publitgias davent digls 08-09-2023 sen la nossa pagina d'internet [www.lantsch-lenz.ch](http://www.lantsch-lenz.ch) → Aktuelles.

Lantsch, igls 04-09-2023

La suprastanza communal Lantsch

## **Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Wir freuen uns, Sie zur nächsten Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 in der Sala sot igl Tez im Schulhaus Lantsch/Lenz einladen zu dürfen.

Nachstehend informieren wir Sie über die Traktanden.

### **Traktandum Nr. 2:**

#### **Teilrevision Ortsplanung «Surveglias»**

---

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung betrifft die Parzellen Nr. 210 und 218 im Gebiet Surveglias, unmittelbar nordöstlich des Ortskerns von Lantsch/Lenz.

#### **1. Anlass zur Planung**

In der Gemeinde Lantsch/Lenz fehlt es derzeit an bezahlbaren Mietwohnungen für Einheimische und Familien. Gründe für diese Verknappung auf dem Wohnungsmarkt sind die hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen, das Wachstum der benachbarten Tourismusdestination Lenzerheide sowie die geringe Verfügbarkeit von Bauland (vgl. Kap. 5). Um dem Problem entgegenzuwirken, will die Gemeinde gezielt den Bau von bezahlbarem Erstwohnraum fördern. Zu diesem Zweck werden die zwei gemeindeeigenen Parzellen Nr. 210 und 218 im Gebiet Surveglias der Wohnbaugenossenschaft Lantsch/Lenz (WBG) im Baurecht zur Verfügung gestellt. Die WBG plant auf dem Areal den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 20 bis 25 Wohnungen, die zu einem bezahlbaren Mietzins vermietet werden sollen.

#### **2. Ziel der Teilrevision**

Die vorliegende Teilrevision soll die planerischen Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung des WBG-Projekts schaffen.

#### **3. Verfahren**

Die zur Umsetzung des WBG-Projekts notwendigen Anpassungen an der kommunalen Nutzungsplanung waren bislang Teil der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung von Lantsch/Lenz. Nach dem Abschluss der kantonalen Vorprüfung im April 2023 wurde klar, dass eine Inkraftsetzung der Gesamtrevision vor 2025 unrealistisch wird. Um das WBG-Projekt nicht zu verzögern, beschloss der Gemeindevorstand in Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE), das Vorhaben in eine vorgezogene Teilrevision auszugliedern.

#### **4. Inhalte der Teilrevision**

Die Teilrevision Surveglias beinhaltet folgende Anpassungen am Zonenplan:

- Umzonung in die Wohnmischzone von Parzellen Nr. 210 und 218
- Festlegen einer Baulandmobilisierung auf Parzellen Nr. 210 und 218

Bei der Wohnmischzone und der Baulandmobilisierungen (und der damit verbundenen Regelung der haushälterischen Bodennutzung) handelt es sich um Festlegungen, die in der rechtskräftigen Ortsplanung noch nicht vorkommen. Daher ist neben der Anpassung des Zonenplans eine Teilrevision des Baugesetzes notwendig. Dabei werden folgende Inhalte – deren Einführung eigentlich erst im Rahmen der Gesamtrevision vorgesehen war – ins Baugesetz aufgenommen:

- Einführung der neuen Zonenart Wohnmischzone
- Einführung der Regelungen zur Baulandmobilisierung
- Einführung der Regelungen zur haushälterischen Bodennutzung.

### **5. Mitwirkung der Bevölkerung**

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 7. Juli bis 7. August 2023 statt. Eine Eingabe ist durch Pro Natura Graubünden/WWF Graubünden erfolgt. Sie forderten bindende Massnahmen damit die Wohnungen nur als Erstwohnraum genutzt werden können.

Nach Prüfung des Antrags ist man zum Schluss gekommen, dass die geforderten Massnahmen nicht notwendig sind, um die neuen Wohnungen langfristig als Erstwohnraum zu sichern. Die bestehenden Regelungen im Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) reichen aus, um dies zu garantieren.

***Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision der Ortsplanung «Surveglias» zu genehmigen.***

### **Traktandum Nr. 3:**

#### **Teilrevision Besoldungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre**

---

Die Besoldungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre stammt aus dem Jahre 2006. Am 8. April 2015 und am 26. Juni 2018 genehmigte die Gemeindeversammlung je eine Teilrevision.

Mit der vorliegenden dritten Teilrevision beantragt der Gemeindevorstand folgende Änderungen:

#### **1. Bezeichnung**

*Die bisherige Bezeichnung «Besoldungsverordnung» soll in «Entschädigungsgesetz» abgeändert werden, da es sich bei diesem Erlass rechtlich um ein Gesetz handelt und der Begriff der Besoldung nicht zeitgemäss bzw. korrekt ist und man stattdessen in diesem Zusammenhang von Entschädigungen spricht.*

## 2. Art. 2 – Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in ~~dieser Verordnung~~ diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf **beide alle** Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn ~~der Verordnung des Gesetzes~~ nicht etwas anderes ergibt.

*Dabei handelt es sich um eine formelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Erlasses und an eine geschlechtergerechte Sprache.*

## 3. Art. 4 - Jahresfixum

Abs. 2:

### **Gemeindepräsident**

Das Jahresgehalt des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidenten beträgt bei Amtsantritt **30 40** % der Gehaltsklasse 21, Stufe 10 inkl. Anteil 13. Monatslohn laut kantonaler Personalverordnung. Pro Amtsjahr wird das Jahresgehalt um eine Lohnstufe erhöht.

*Erhöhung des Pensums infolge Mehraufwendungen für Vor- und Nachbereitung für Sitzungen der Geschäftsleitung und allgemeinem Mehraufwand.*

Abs. 3:

Bestandteile des Fixums sind: Vorbereitung **und Leitung** von Sitzungen und Versammlungen; Leitung der Gemeindeversammlungen; **Sitzungen der Geschäftsleitung**; .....

*Präzisierung der Aufgaben, Regelung Sitzungen der Geschäftsleitung wegen Einführung Geschäftsleitungsmodell notwendig.*

Abs. 4:

<b>Mitglieder Gemeindevorstand</b>	<b>CHF</b>	<b>3'000.00</b>
<b>Präsident Baukommission</b>	<b>CHF</b>	<b>600.00</b>
<b>Präsident Alpkommission</b>	<b>CHF</b>	<b>600.00</b>
<b>Stabschef Gemeindeführungsstab</b>	<b>CHF</b>	<b>600.00</b>

*Die beiden Funktionen sollen den Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten der Baukommission gleichgestellt werden, da beide Funktionen regelmässig wiederkehrende Aufgaben bzw. einen gewissen Aufwand mit sich bringen. Mit dem Fixum werden alle Arbeiten gemäss Art. 4 Abs. 1 bis zu einer Stunde abgegolten.*

## 4. Art. 8 – Spesenentschädigung

Abs. 3 (**neu**):

**Für den Einsatz privater EDV-/Bürogeräte und Materialien sowie privater Telefone wird eine jährliche fixe Spesenentschädigung ausgerichtet.**

Für Gemeindepräsident (Telefon)	CHF	300.00
Mitglieder des Gemeindevorstandes (Laptop & Telefon)	CHF	600.00

*Die Nutzung privater Laptops und Telefone ist heutzutage unabdingbar und soll entschädigt werden.*

**5. Art. 8a – Entschädigung der Mitarbeiter der Gemeinde (neu)**

Funktionäre und Kommissionsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten keine Sitzungsgelder und keine anderweitigen Vorbereitungsentschädigungen, soweit ihre Mitarbeit in den Kommissionen innerhalb der Normalarbeitszeit und des angestammten Aufgabenbereichs geschieht.

Kommissionsarbeit ausserhalb der Arbeitszeit wird entschädigt und gilt nicht als Überzeit. Wenn Mitarbeiter der Gemeinde über ihre Arbeitszeit und ihren Aufgabenbereich hinaus Kommissionsaufgaben wahrnehmen, haben sie Anrecht auf Entschädigung wie die übrigen Kommissionsmitglieder. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindebehörden.

*Damit wird die Arbeit von Gemeindeangestellten ausserhalb der regulären Arbeitszeit geregelt. In erster Linie betrifft dies v.a. den Gemeindeschreiber. Mit dieser Entschädigung soll auch die Bildung von Überzeiten verhindert werden.*

**6. Art. 12 – Aufhebung bisherigen Rechtes**

Mit Inkrafttreten ~~dieser Verordnung~~ dieses Gesetzes werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

*Formelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Erlasses.*

**7. Art. 13 – Inkrafttreten**

~~Die vorliegende Verordnung~~ Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft.

*Formelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Erlasses.*

\*\*\*) Teilrevision am 25.09.2023 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt am 01.10.2023 in Kraft

**Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision der Besoldungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre zu genehmigen.**

## Traktandum Nr. 4: Gesetz über den Bevölkerungsschutz

---

Der Gemeinde fehlte bisher eine rechtliche Grundlage, welche die Kompetenzen für den Bevölkerungsschutz in Notlagen regelt. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung deshalb das vorliegende Gesetz über den Bevölkerungsschutz. Dieses stützt sich auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BR 630.000).

Gemäss diesem sind die Gemeinden für die Vorsorge und Bewältigung von Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lagen auf dem Gemeindegebiet zuständig. Der Gemeindevorstand trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz. Er bestimmt Aufbau und Organisation der Katastrophen- bzw. Krisenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab (GFS).

Der GFS setzt sich aus Vertretern des Gemeindevorstandes, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Technischen Dienste sowie weiteren Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen. Der grundsätzliche Auftrag des GFS besteht,

- in der Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- im Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- in der Minimierung von Schäden,
- in der möglichst raschen Wiederherstellung einer normalen Lage.

Der GFS informiert und berät den Gemeindevorstand, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass dessen Beschlüsse vollzogen werden. Der GFS trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich ergeben. Einzelheiten werden in Pflichtenheften geregelt. Eine der wichtigsten Aufgaben des GFS während und nach einem Ereignis ist die Information der betroffenen Bevölkerung und der Öffentlichkeit.

Wenn ein Ereignis die Bevölkerung und/oder ihre Lebensgrundlagen gefährdet, hat der GFS die Aufgabe, so rasch als möglich herauszufinden, wie dieses Ereignis mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigt werden kann. Der GFS legt fest, mit welchen Massnahmen das Ereignis bewältigt werden soll und koordiniert die Arbeiten der Einsatzkräfte.

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen. Die mit einer Evakuierung verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten.

**Der Gemeindevorstand beantragt, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz zu genehmigen.**

## Traktandum Nr. 5:

### Kreditgesuch über CHF 48'000.00 für die Verlegung der Langlaufloipe «Clois»

---

Die Verlegung der Langlaufloipe «Clois» hat ihren Ursprung mit dem BAB-Baugesuch aus dem Jahre 2012 bzw. dem Neubau der Biathlon Arena Lenzerheide. Im Rahmen der Vorprüfung des Projektes «Neubau Biathlon Arena Lenzerheide (BAL)» wurde bereits festgelegt, dass die Langlaufloipen aus den regionalen Mooren im Gebiet «Clois» verlegt werden müssen. Die Loipenführung wurde in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt.

Im UVB von 2012 wurden die Loipenverlegungen als Ersatzmassnahme zum Bau der BAL angegeben. Anschliessend wurden die neuen Loipenführungen in der Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, GEP) der Gemeinde Lantsch/Lenz festgesetzt. Die Ersatzmassnahme wurde in der Folge aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nie ausgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Erweiterung Kiesabbau Nutzungsetappe 3» des Kieswerkes Bovas wurde diesem im November 2014 als Ersatzmassnahme die «Wiedervernässung des Flachmoores Clois» sowie eine «Auflichtung zwischen den Flachmooren Clois und Bual» auferlegt. Diese Wiedervernässung wurde im Frühjahr 2023 ausgeführt und führt dazu, dass die Loipenumlegung nun, wie ursprünglich vorgesehen, umgesetzt wird.

Um die Langlaufloipe gemäss GEP führen zu können, sind einige Terrainanpassungen notwendig. Zudem ist eine Rodung der Bäume zwischen Wanderweg und Flachmoor notwendig. Die Baumstöcke müssen nach der Rodung entfernt werden (Stockfräsen).

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

• Planung	CHF	5'000.00
• Rodungsarbeiten	CHF	5'000.00
• Erdarbeiten / Stockfräsen	CHF	30'000.00
• Eigenleistungen Gemeinde	CHF	3'000.00
• Reserve	<u>CHF</u>	<u>5'000.00</u>
Total	CHF	48'000.00

**Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 48'000.00 für die Verlegung der Langlaufloipe «Clois» zu genehmigen.**

## Traktandum Nr. 6:

### Eventstrategie: Leistungsauftrag zur Bildung eines Eventpools, verbunden mit einem jährlichen Verpflichtungskredit über CHF 80'000.00 für die Jahre 2024 bis 2028

---

Die Ferienregion Lenzerheide mit den Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz hat international als Durchführungsort von nationalen und internationalen Anlässen (Events) in den Bereichen Sport und Kultur an Bekanntheit gewonnen. Die Events haben teilweise eine hohe touristische Relevanz. Die Gemeinden der Ferienregion möchten die Finanzierung von touristisch relevanten Grossveranstaltungen in der Destination durch ein gemeinsames Finanzierungssystem – vorerst auf Dauer von fünf Jahren – planen und sicherstellen.

Mit dem neuen Leistungsauftrag werden einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen: Die finanziellen, materiellen und personellen Unterstützungsleistungen der Lenzerheide Marketing & Support AG (LMS AG) sowie der Gemeinden für touristisch relevante Anlässe werden abschliessend geregelt.

#### Die neue Eventstrategie hat folgende Ziele:

- **Alle touristisch relevanten Events sollen einheitlich, gemäss vorgegebenen Kriterien beurteilt werden.**
- **Noch mehr Qualität bei den Events anstelle mehr Events.**  
Im Rahmen des Leistungsauftrages sollen die Gelder zielgerichtet in qualitativ hochstehende Events investiert werden und damit die klare Positionierung der Ferienregion Lenzerheide unterstützen.
- **Die Events sollen aus einem Eventpool unterstützt werden.**  
Bisher wurden unterschiedlich hohe Beiträge von den Gemeinden und der LMS AG gesprochen. Die finanzielle Unterstützung aus einem zentralen Eventpool führt zu höherer Kostentransparenz für alle.
- **Der administrative Aufwand für die Gemeinden, die LMS AG und die Veranstalter soll reduziert werden.**  
Die administrativen Prozesse waren bisher ineffizient. In Zukunft sollen standardisierte und digitale Prozesse (Gesuche, Abklärungen bei kantonalen Ämtern, Infrastrukturreservationen) eingeführt werden.
- **Planungssicherheit für Veranstalter über das laufende oder kommende Jahr hinaus.**  
In der Vergangenheit planten die Veranstalter Anlässe stets mit dem Risiko, dass die Beiträge der öffentlichen Hand aus dem Budget gestrichen werden. Mit dem Eventpool erhalten die Veranstalter finanzielle Sicherheit und können langfristig planen.

#### Finanzierung des Eventpool:

- Jährlich werden CHF 800'000.00 in den Eventpool einbezahlt. Es ist folgender fix festgelegter Verteilschlüssel vorgesehen:



- Vaz/Obervaz (70 %) CHF 560'000.00
- Churwalden (20 %) CHF 160'000.00
- Lantsch/Lenz (10%) CHF 80'000.00
- Die LMS AG darf keine zusätzlichen finanziellen Mittel sprechen. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach der Einstufung gemäss dem Kriterienkatalog für die Eventbeurteilung.

#### Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und der LMS AG:

- Die LMS AG als Auftragnehmerin ist für folgende operativen Aufgaben zuständig: Eventbeurteilung gemäss Kriterienkatalog, Erstellung des Jahres-Eventplans mit einer Empfehlung zu Unterstützungsleistungen, Koordination und Kommunikation mit Veranstalter und Gemeinden, Prüfung der Event-Abschlussrechnung und Freigabe.
- Aufgaben und Rechte der jeweiligen Gemeindevorstände: Genehmigung des Budgets des Eventpools, Genehmigung des Jahres-Eventplans, Genehmigung der Jahresrechnung des Eventpools, Einsicht in die detaillierten Abschlussabrechnungen der unterstützten Events. Die Entscheidungsinstanz sind also die drei Gemeindevorstände. Erst wenn sich alle drei Parteien einig sind, ist die Unterstützung für die Anlässe bewilligt. Wenn sich die Gemeindevorstände nicht einig sind, treffen sie sich zu einer Einigungskonferenz.

#### Häufig gestellte Fragen:

- **Welche Anlässe werden aus dem Eventpool finanziert?**  
Es handelt sich ausschliesslich um touristisch relevante Anlässe. Vereinsanlässe oder kleinere Kulturveranstaltungen werden nicht durch den Eventpool unterstützt. Diese werden durch die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kultur am Pass oder allenfalls über das ordentliche Gemeindebudget unterstützt.  
Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele sind Spezialfinanzierungen und nicht durch den Eventpool gedeckt.
- **Sind Personal- und Sachleistungen der Gemeinde Bestandteil des Eventpools?**  
Die Gemeindeleistungen (Infrastruktur, Personal, Mobiliar) werden den Events gemäss deren Einstufung kostenlos zur Verfügung oder in Rechnung gestellt.
- **Werden kleinere Anlässe durch den Eventpool benachteiligt oder verdrängt?**  
Nein. Kleinere Events sind für die Ferienregion Lenzerheide von grosser Bedeutung. Ihr Vorteil ist es, dass sie unabhängig von internationalen Verbänden sind und eine grössere Planungssicherheit haben. Dies stärkt ihre Position, da finanzielle Mittel bereits bei der langfristigen Eventplanung in Aussicht gestellt werden können.

#### Fazit:

Mit dem Leistungsauftrag Eventpool wird die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und der LMS AG sowie die Eventfinanzierung effizient und einheitlich für die kommenden fünf Jahre geregelt. Der Leistungsauftrag schafft klare Rahmenbedingungen für alle beteiligten Parteien und stärkt die Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung der Ferienregion Lenzerheide.

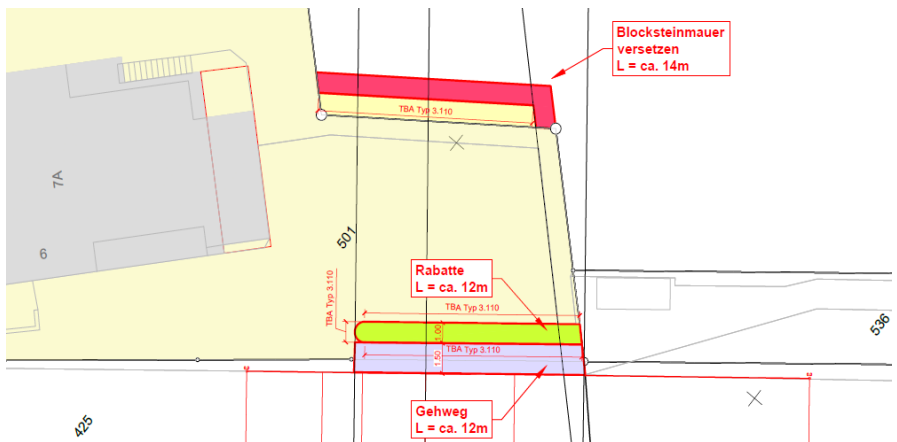
**Der Gemeindevorstand beantragt, den Leistungsauftrag Eventpool zwischen den Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz mit der LMS AG, verbunden mit einem jährlichen Verpflichtungskredit über CHF 80'000.00 für die Jahre 2024 bis 2028 zu genehmigen.**

### Traktandum Nr. 7:

### Kreditgesuch über CHF 35'000.00 für die Verlängerung des Trottoirs «Sudem Vischnanca»

Die Quartiere Fuarns und La Pala sind mit einem Trottoir entlang der Voia da Brinzauls und der Voia Principala erschlossen. Das Trottoir reicht bis zur Bushaltestelle Sudem Vischnanca (Fahrtrichtung Lenzerheide). Dort muss die Strassenseite gewechselt werden. Aus verschiedenen Gründen kann dort kein Fussgängerstreifen angebracht werden. Zudem wird die Situation dadurch erschwert, weil die Voia Principala nicht auf dem kürzesten Weg (im 90° Winkel) passiert werden kann. Dies führt zu einer unbefriedigenden Situation, insbesondere für die Kindergarten- und Schulkinder, die diesen Weg jeden Tag begehen.

Dank dem Entgegenkommen der Eigentümer der Parzellen 501 und 420 kann nun eine Verbesserung erreicht werden. Das Trottoir kann so um ca. 12 m Richtung Norden verlängert werden. Dadurch wird die Übersicht verbessert und das Passieren der Voia Principala ist auf dem schnellsten Weg möglich. Die Sicherheit für alle Fussgänger, aber insbesondere für die Kindergarten- und Schulkinder wird durch diese Massnahme wesentlich verbessert.



Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

• Planung, Bauleitung	CHF	3'500.00
• Baumeisterarbeiten	CHF	16'500.00
• Pflästerungen / Belagsarbeiten	CHF	10'000.00
• Reserve	<u>CHF</u>	<u>5'000.00</u>
Total	CHF	35'000.00

***Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 35'000.00 für die Verlängerung des Trottoirs «Sudem Vischnanca» zu genehmigen.***

Lantsch/Lenz, 4. September 2023

Der Gemeindevorstand

